

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### BSO billingsolutions GmbH, Bahnhofstr. 18, 95028 Hof/Saale

BSO BILLINGSOLUTIONS GmbH, Bahnhofstr. 18, 95028 Hof (im folgenden „BSO“) bietet ihren Kunden Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere in der Rechnungsstellung an (im folgenden „Leistungen“ oder auch „Dienste“). Die Leistungen werden im Rahmen der jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten und den von Dritten (i.d.R. Telekommunikationsdienstleistern) zur Verfügung gestellten Daten erbracht. Auf dieser Grundlage gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen den Kunden und der BSO folgende Bedingungen:

#### 1. Vertragsgegenstand

- Für alle Lieferungen und Leistungen der BSO gelten ausschließlich die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern und soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- Angebote der BSO erfolgen grundsätzlich freibleibend, d.h. sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen; ein Vertrag kommt erst durch die Annahme (Auftragsbestätigung in Schriftform) des Auftrags durch BSO zustande.
- Für die Ausführung des Auftrags ist ausschließlich die Auftragsbestätigung der BSO und die darin aufgeführten Leistungspezifikationen maßgebend, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist.
- Leistungs- und Lieferzeitangaben der BSO erfolgen nach größtmöglicher planerischer Sorgfalt; ihre Einhaltung unterliegt jedoch der jeweiligen Auslastung und Auftragslage; verbindliche Termine bedürfen der Schriftform und müssen als ausdrücklich bezeichnet sein. Gegenüber Kaufleuten bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung insbesondere mit Daten der Telekommunikationsdienstleister vorbehalten. Die Einhaltung – auch von verbindlichen – Leistungs- und Lieferzeitangaben setzt ferner die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungs- und sonstigen vertraglichen Pflichten des Kunden voraus.

#### 2. Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Berechnung der Leistungen und Lieferungen erfolgt auf der Grundlage der vereinbarten Preise bzw. wenn es an einer solchen Vereinbarung fehlt, auf Grundlage der jeweils gültigen allgemeinen Preisliste und Tarifen von BSO.
- Soweit keine ausdrückliche Preisvereinbarung getroffen worden ist, sind von BSO erbrachten Leistungen und Lieferungen nach Maßgabe der jeweils aktuellen allgemeinen Preisliste der BSO zu vergüten. Der Kunde hat auch diejenigen Vergütungen zu zahlen, die durch eine unbefugte Benutzung des Anschlusses durch Dritte in seinem Risiko- und Verantwortungsbereich entstanden sind.
- Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sollten für die Leistungen und/oder Lieferungen zusätzliche Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben anfallen, sind diese von dem Kunden ebenfalls zu übernehmen.
- BSO ist berechtigt, ihre Preise auch während der Laufzeit des Vertrags zu ändern. Erhöhungen sind dem Kunden mindestens vier Wochen im voraus anzukündigen. Erfolgt die Änderung zu Ungunsten des Kunden, ist der Kunde innerhalb von einem Monat nach Zugang der Mitteilung berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, in dem die beabsichtigte Änderung wirksam werden soll. Hierauf ist in der Erhöhungsmittelteilung gesondert hinzuweisen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Eingang der Kündigung bei BSO.
- Die Abrechnung wiederkehrender Vergütungen erfolgt jeweils im voraus zum Ersten des betreffenden Kalendermonats; Teile eines Kalendermonats werden anteilig auf der Basis von 30 Tagen pro Monat abgerechnet. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, entstehen wiederkehrende Vergütungen erstmals in dem Zeitpunkt, in dem dem Kunden die betreffende Leistung/Lieferung mit der Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme bereitgestellt/zur Verfügung gestellt wird; sollte ein Zeitpunkt für den Beginn der Nutzung vereinbart sein und die Leistung von dem Kunden gleichwohl schon vorab in Anspruch genommen werden, entsteht die Vergütung bereits mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung.
- Nutzungsabhängige Vergütungen werden nach Inanspruchnahme der Leistung berechnet.
- Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen sind sämtliche Vergütungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserteilung ohne Abzug, netto Kasse, zur Zahlung fällig.
- Beanstandungen von Rechnungen in bezug auf nutzungsabhängige Vergütungen müssen von dem Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber BSO erhoben werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung; BSO wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendung nach Fristablauf bleiben unberührt.
- Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

#### 3. Verzug

- Bei Zahlungsverzug des Kunden ist BSO berechtigt, ihre Leistungen zurückzuhalten.
- Gerät der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei Monate erreicht in Verzug, so kann BSO das Vertragsverhältnis ohne Einhalten einer Frist kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus sonstigem Grund bleibt vorbehalten.
- Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, an BSO für die Dauer der Verzögerung zusätzlich Zinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen, soweit er keinen geringeren Schaden nachweist; der BSO bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung sonstiger bzw. darüber hinausgehender Ansprüche und Forderungen unbenommen.
- Gerät BSO mit Leistungen/ Lieferungen in Verzug, so richtet sich ihre Haftung nach Ziffer 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde ist nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die BSO eine von dem Kunden unter Kündigungsandrohung schriftlich gesetzte Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

#### 4. Vertragsänderungen

- BSO ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie eventuelle sonstige Vereinbarungen – auch während der Laufzeit des Vertrages – zu ändern. Der Kunde wird hiervon in geeigneter Weise informiert. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich kündigen. Hierauf wird in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Mitteilung von dem Kündigungsrecht Gebrauch macht.

- Bei der Bereitstellung/Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können ausländische Gesetze, Verordnungen oder sonstige landesspezifischen Besonderheiten dazu führen, dass der Vertrag nicht in der vorgesehenen Art und Weise durchgeführt werden kann bzw. Anpassungen des Vertrages erforderlich werden. In diesem Fall gilt Ziffer 12.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

#### 5. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

- Für den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Inhalt seiner Übermittlungen ist der Kunde verantwortlich.
- Missbrauchsfälle, die in der Sphäre des Kunden stattfinden, wie beispielsweise das wiederrechtliche Eindringen in Telefon/EDV-Anlagen von innen und von außen liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. BSO ist weder technisch noch wirtschaftlich in der Lage auf die beim Kunden aufgestellten Einrichtungen Einfluss oder Kontrolle auszuüben, da keine dieser Anlagen von BSO gestellt werden. Der Kunde trägt selbst die Verantwortung mit seinem Teilnehmernetzbetreiber (i.d.R. DTAG) zu vereinbaren, dass bei Überschreiten bestimmter vom Kunden festzulegender Gebührengrenzen der Teilnehmernetzbetreiber eine Sperrung abgehender Anrufe vornehmen soll, insofern dies für den Teilnehmernetzbetreiber möglich ist. Der Kunde ist für die Sicherheit der von ihm errichteten bzw. die für ihn von Dritten errichteten Anlagen/Einrichtungen selbst verantwortlich. Werden technische Endgeräte ans Netz angeschlossen, die ein Sicherheitsrisiko darstellend, dass Sie gegen unbefugtes Eindringen nicht geschützt werden können, so liegt das Sicherheits-/Gebühren-Risiko von Missbrauchsfällen einzig und allein beim Kunden.

#### 6. Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte

- Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verbleiben sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Vertrages übergebenen Geräte, DV-Programme (Software) und Unterlagen dingliches und geistiges Eigentum des Netzbetreibers. Der Kunde erhält hieran nur das für die Dauer des Vertrages befristete, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur internen Nutzung zum Zwecke des jeweiligen des Vertrages. Eine nach Maßgabe des Vertragszweckes über den notwendigen Gebrauch hinausgehende Verwendung, Vervielfältigung oder Überlassung an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Unbeschadet dessen ist der Kunde verpflichtet, die jeweils einschlägigen lizenz- und sonstigen urheberrechtlichen Bedingungen der Hersteller, des Netzbetreibers und deren Geschäftspartner einzuhalten.
- Der Kunde steht dafür ein, dass die Verpflichtungen aus Ziffern 6a. und 6b. auch von seinen Mitarbeitern und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingehalten werden.

#### 7. Gewährleistung

- Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels bzw. Schlechtleistung verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- Eventuelle Mängel und/oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind der BSO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Und zwar: Bei erkennbaren Mängeln etc. spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Leistung/Empfang der Lieferung und bei anderen Mängeln, die innerhalb dieser Frist auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, spätestens innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung. Unterbleibt eine fristgemäße Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche mehr gegen BSO geltend gemacht werden.

#### 8. Haftungshöchstgrenzen

- Die Haftung für andere als für Vermögensschäden ist beschränkt auf EURO 125.000,- pro Einzelfall und insgesamt – für alle Schadensfälle, die innerhalb eines Vertragsjahres entstehen – auf maximal EURO 250.000,- beschränkt.
- Unbeschadet vorstehender Regelungen ist eine Haftung für die Folgen höherer Gewalt (Krieg, Unruhen, Streiks, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen und sonstige Unwetter sowie die Unterbrechung der Stromversorgung etc.) sowie für sonstige Ursachen, die von BSO nicht zu vertreten sind, ausgeschlossen, sofern dies gesetzlich möglich ist.

#### 9. Geheimhaltung und Datenschutz

- Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle ihnen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werdenden Informationen, die nicht allgemein bekannt sind und an denen der jeweils andere Vertragspartner ein Geheimhaltungsinteresse besitzt (insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) – auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Geschäftsbeziehungen – geheim zu halten. Die Vertragspartner werden dafür Sorge tragen, dass die Vertraulichkeit auch durch ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gewahrt bleibt. Gesetzliche Mitteilungs- und Offenlegungspflichten bleiben ebenso unberührt wie die zur Erbringung der Leistungen/Lieferungen erforderliche und/oder zweckdienliche Verwendung von Informationen.
- BSO ist berechtigt, auch personenbezogene Daten, die ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung ihrer Geschäftsbeziehungen bekannt werden, nach Maßgabe und im zulässigen Rahmen der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern, zu übermitteln sowie sonst zu verarbeiten und zu nutzen.

## 10. Laufzeit und Kündigung

- a. Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages ergibt sich aus der betreffenden Auftragsbestätigung. Die vereinbarten Mindestlaufzeiten/festen Vertragslaufzeiten sind einzuhalten; unbeschadet dessen kann der Vertrag von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit/festen Vertragslaufzeit. Das recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten vorbehalten. Sämtliche Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b. Wird der Vertrag vorzeitig aus einem Grund beendet, der im Verantwortungs- und/oder Risikobereich des Kunden liegt, ist der Kunde verpflichtet, an BSO eine angemessene Entschädigung in der Höhe zu zahlen, die der Vergütung entspricht, die unter normalen und geordneten Verhältnissen voraussichtlich bis zum nächstzulässigen Termin für eine ordentliche Kündigung angefallen wäre; die BSO muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der vorzeitigen Beendigung des Vertrags nachweislich erspart oder anderweitig erwirbt bzw. zu erwerben böswillig unterlässt. Die Entschädigung ist mit Beendigung des Vertrages zur Zahlung fällig; eventuelle Zinsvorteile werden bei der Berechnung berücksichtigt. Der BSO bleibt es unbenommen, weitergehende und/oder sonstige Ansprüche/Forderungen geltend zu machen.

## 11. Schlussbestimmungen

- a. Forderungen, Recht und/oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis darf der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der BSO abtreten bzw. übertragen.
- b. Die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und BSO unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen ist für beide Seiten Hof/Saale, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.
- d. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; BSO widerspricht der Einbeziehung und Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden.
- e. Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen und/oder eventuell ergänzender Vertragsvereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragspartner eine Regelung treffen, die dem gewollten rechtlichen Ergebnis und dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt. Vertragslücken sind im Wege ergänzender Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so auszufüllen, wie dies redliche Vertragspartner bei Vertragsabschluss vereinbart hätten, sofern ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.